

**ALLGEMEINE
DURCHLEITUNGSBEDINGUNGEN
(ADB)**

DER

**PRG PROPYLENPIPELINE RUHR GMBH & CO. KG
(PRG)**

Version

03/2020

1.	Präambel	3
2.	Begriffsbestimmungen	3
3.	Transport- und Anschlussverträge	4
4.	Transportanmeldung, -durchführung und -abrechnung.....	6
5.	Einlieferungen per Schiff in das PRG-Tanklager.....	7
6.	Zoll- und Steuer-Vorschriften.....	7
7.	Einliefer-/Einspeisequalität, -druck, -temperatur	8
8.	Mengenfeststellung.....	8
9.	Mengenverluste	8
10.	Meldepflichten / Sicherstellung der Kommunikation.....	9
11.	Unterbrechung oder Behinderung der Durchleitung.....	10
12.	Haftung / Mängelhaftung	10
13.	Schiedsvereinbarung	11
14.	Anzuwendendes Recht.....	11
15.	Änderungen der ADB.....	12
16.	Übersetzungen	12
17.	Anlagen.....	12

1. PRÄAMBEL

Die PRG Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG ("PRG") betreibt eine Rohrfernleitungsanlage zum Transport von Propylen deren Zweck der Transport und die Verteilung von Propylen zwischen den Standorten der petrochemischen Industrie im Ruhrgebiet ist ("PRG-Leitungsnetz").

Der Anschluss an das PRG-Leitungsnetz erfolgt über lokale Messstationen auf dem Gelände der angeschlossenen Unternehmen der petrochemischen Industrie. Bei Planung, Erstellung und Betrieb der Messstationen sind von den Angeschlossenen die jeweils anwendbaren Gesetzesvorschriften und technischen Richtlinien zu beachten und umzusetzen, in Deutschland z. B. gemäß:

- Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV)
- Technische Regel für Rohrfernleitungen (TRFL).

Die Allgemeinen Durchleitungsbedingungen (ADB) der PRG regeln die Einlieferung und Abnahme von Propylen in die im Ruhrgebiet gelegene Propylenpipeline. Im Rahmen der Regularien werden der Zugang und der Transport von Propylen zugunsten aller potenziellen Nutzer im Rahmen der Reservierungsprozesse für Transportkapazitäten sichergestellt.

Die Anwendung dieser ADB trägt Sorge für eine Gleichbehandlung aller Transportnachfrager bei auftretenden Engpässen.

Gleichzeitig stellt die Anwendung dieser ADB die erforderliche Planungsgenauigkeit und Planungssicherheit aller Transportkunden und des Betreibers im Rahmen der vorgenannten Prinzipien sicher.

Die ADB dienen auch der langfristigen, wirtschaftlich tragfähigen Ausrichtung des Systems.

Sollten sich bei der wortlautgetreuen Anwendung dieser ADB Auslegungsprobleme ergeben, ist die Auslegung auf die bestmögliche Verwirklichung der oben genannten Prinzipien auszurichten.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesen Allgemeinen Durchleitungsbedingungen der Propylen-Rohrfernleitungsanlage der PRG und ihren Anlagen A, B, C, D und E, die Bestandteil dieser Allgemeinen Durchleitungsbedingungen sind, und in den sonstigen Vereinbarungen mit der PRG, haben die folgenden Begriffe die hier definierte Bedeutung:

- 2.1 **Abnehmer** ist derjenige, der Propylen aus dem PRG-Leitungsnetz bzw. dem PRG-Tanklager entnimmt. Der Abnehmer kann, braucht aber nicht Angeschlossener oder Transportauftraggeber zu sein.
- 2.2 **ADB** sind die Allgemeinen Durchleitungsbedingungen einschließlich aller Anlagen.
- 2.3 **Angeschlossener** ist derjenige, der unmittelbar mit dem PRG-Leitungsnetz verbunden ist und entweder Propylen direkt in das PRG-Leitungsnetz einspeist oder direkt aus dem Propylenetz entnimmt. Der Angeschlossene kann, muss aber nicht gleichzeitig auch Transportauftraggeber sein.
- 2.4 **Anschlussvertrag** ist der Vertrag zwischen PRG und dem Angeschlossenen über den Anschluss der Einspeise- bzw. Abnahmestelle an das PRG-Leitungsnetz. Integraler Bestandteil des Anschlussvertrages sind die ADB.
- 2.5 **Eigentum in Leitung und Tanke** Der Leitungsinhalt an Propylen ist Eigentum von PRG. Das Eigentum an Propylen geht am Verbindungstutzen der Schiffsentladestation und dem Verbindungstutzen der Steiger Nr. 6 vom Einlieferer auf PRG über. Das Eigentum am Propylen geht auf den jeweiligen Angeschlossenen am Anschlusspunkt, der im Anschlussvertrag

geregelt ist, über. Der Inhalt der Tanke ist Eigentum der PRG, mit Ausnahme der rechtlich verbliebenen Mengen der jeweiligen Kunden.

- 2.6 **Einlagerungs- und Transportauftraggeber** ist derjenige, der PRG mit der Durchführung einer Propyleneinlagerung und eines Propylentransports beauftragt. Der Transportauftraggeber kann, muss aber nicht gleichzeitig auch Angeschlossener sein. Wenn und soweit der Transportauftraggeber nicht gleichzeitig Angeschlossener ist, treffen ihn dennoch gemäß Ziff.: 3.3.6 die Pflichten des Einspeisers bzw. Abnehmers im Hinblick auf die von dem jeweiligen Transportvertrag betroffenen Einspeise- und/oder Abnahmestellen.
- 2.7 **Einlagerungs- und Transportvertrag** ist der Vertrag zwischen PRG und dem Transportauftraggeber. Bestandteil des Einlagerungs- und Transportvertrages sind die ADB.
- 2.8 **Einlieferer** ist derjenige, der Propylen in das PRG Tanklager einliefert. Der Einlieferer kann, braucht aber nicht Angeschlossener oder Transportauftraggeber zu sein.
- 2.9 **Einlieferstelle** ist das PRG Tanklager auf dem Gelände der TanQuid in Duisburg, Steiger Nr.6 oder die Custody Transfer Station (CTS) von Lieferanten. An dem Verbindungsstutzen zwischen der Schiffsentladeeinrichtung und dem Übernahmestutzen des Steiger Nr. 6 geht die Verantwortung von dem Einlieferer auf PRG über.
- 2.10 **Einspeise- und Abnahmestelle** ist jeweils die Stelle, an der das Risiko und Eigentum am Propylen vom Einspeiser auf die PRG bzw. von der PRG auf den Abnehmer übergeht. Die konkreten Eigentumsgrenzen sind in individuell vereinbarten Anschlussverträgen zwischen der PRG und dem einzelnen Angeschlossenen festgelegt.
- 2.11 **Einspeiser** ist derjenige Angeschlossene, der Propylen direkt in die Pipeline einspeist. Der Einspeiser kann, braucht aber nicht Transportauftraggeber zu sein.
- 2.12 Polymer Grade **Propylen** (PGP) - PRG Spezifikation, typischerweise mit einer Reinheit von >99,5 % Propen.
- 2.13 **Schiff** ist das zum Transport von Propylen in das oder aus dem PRG Tanklager vorgesehene Binnenschiff/Barge.
- 2.14 Wird zur Wirksamkeit eines Vertrages oder einer Erklärung, eine **schriftliche Erklärung** oder **Schriftform** verlangt, so ist gem. § 126 Abs. 1 BGB die eigenhändige Unterschrift der Parteien bzw. des Erklärenden erforderlich. Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen, wobei es bei mehreren gleichlautenden Urkunden genügt, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet (§ 126 Abs. 2 BGB).

Wird **Textform** verlangt, genügt es, wenn die Erklärung auf eine zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise (z. B. durch Telefax oder E-Mail) abgegeben wird, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden (§ 126 b BGB).

3. TRANSPORT- UND ANSCHLUSSVERTRÄGE

- 3.1 Alle Leistungen, Angebote sowie die Auftragsannahme der PRG gegenüber Vertragspartnern im Zusammenhang mit dem Transport, der Einspeisung sowie der Abnahme von Propylen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser ADB in der jeweils gültigen deutschen Fassung. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die PRG mit ihren Vertragspartnern über die von ihr angebotenen Leistungen schließt und gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die ADB bedarf.
- 3.2 Entgegenstehende oder von den ADB abweichende Bedingungen des Vertragspartners oder Dritter finden keine Anwendung, es sei denn, PRG hat ausdrücklich schriftlich (Textform genügt)

ihrer Geltung zugestimmt. Die ADB gelten auch dann, wenn PRG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen ADB abweichender Bedingungen des Vertragspartners bestellte Leistungen vorbehaltlos erbringt oder auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.

3.2.1 Der Vertragspartner ist ohne vorherige Zustimmung der PRG (Textform genügt) nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus einem Vertrag mit PRG ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

3.3 Transportvertrag und Rechte und Pflichten des Transportauftraggebers

3.3.1 Ein Transportvertrag oder Kapazitätsreservierung wird dadurch geschlossen, dass PRG den mündlich, schriftlich, per Fax oder per Email vom Transportauftraggeber abgegebenen Transportauftrag in Textform bestätigt. Erst mit Eingang der Bestätigung der PRG beim Transportauftraggeber kommt ein wirksamer Transportvertrag oder Kapazitätsreservierung zustande.

3.3.2 Der Transportvertrag enthält u. a. Regelungen über

- die Einspeise- und Abnahmestelle;
- die Transportmenge;
- den Transportzeitraum (falls nicht anders vereinbart, beginnt der Transportzeitraum jeweils um 00:00 Uhr des Tages und endet um 00:00 Uhr des folgenden Tages MEZ bzw. MESZ); und
- die Tarife und ggf. weitere Entgelte für sonstige Leistungen.

3.3.3 Sofern ein Transport nur unter Inanspruchnahme von Einrichtungen Dritter durchgeführt werden kann, ist es Aufgabe des Transportauftraggebers, die entsprechenden Rechte für die Benutzung dieser Einrichtungen zu beschaffen.

3.3.4 Der Transportauftraggeber hat unter einem Transportvertrag diejenigen Rechte und Pflichten, die sich für Transportauftraggeber und allgemein für jeden Vertragspartner der PRG aus diesen ADB sowie etwaigen sonstigen in Textform von den Parteien getroffenen Vereinbarungen ergeben.

3.3.5 Wenn und soweit der Transportauftraggeber auch Angeschlossener im Hinblick auf die von dem jeweiligen Transportvertrag betroffenen Einspeise- und Abnahmestellen ist, hat der Transportauftraggeber bereits aufgrund des in diesem Fall mit der PRG ebenso abgeschlossenen jeweiligen Anschlussvertrages auch diejenigen Rechte und Pflichten, die sich für den Einspeiser bzw. Abnehmer aus diesen ADB sowie etwaigen sonstigen in Textform von den Parteien getroffenen Vereinbarungen ergeben.

3.3.6 Auch wenn und soweit der Transportauftraggeber nicht Angeschlossener im Hinblick auf die von dem jeweiligen Transportvertrag betroffenen Einspeise- und/oder Abnahmestellen ist, hat der Transportauftraggeber für diese Einspeise- bzw. Abnahmestellen diejenigen Pflichten, die sich für den Einspeiser bzw. Abnehmer aus diesen ADB ergeben. Der Transportauftraggeber und der/die tatsächliche(n) Einspeiser bzw. Abnehmer haften insoweit gegenüber der PRG gesamtschuldnerisch für die Erfüllung dieser Pflichten.

3.4 Anschlussvertrag und Rechte und Pflichten des Angeschlossenen

3.4.1 Ein Anschlussvertrag wird dadurch geschlossen, dass zwischen einem Unternehmen, das die Einspeisung und/oder Abnahme von Propylen aus dem Leitungsnetz der PRG beabsichtigt, und PRG ein beiderseitig unterzeichneter Vertrag (Schriftform) über den Anschluss an das PRG-Leitungsnetz geschlossen wird.

3.4.2 Der Anschlussvertrag enthält u. a. Regelungen über

- Anschlussörtlichkeit;
- Anschlussausführung;

- Eigentumsverhältnisse der Anlagenteile an der Anschlussstelle;
 - Benutzungsrechte bzgl. Einrichtungen/Anlagen/Grundstücken des Vertragspartners;
 - Bereitstellung von Hilfsmedien bzw. -energien und deren Kostentragung;
 - Vorgehen für die Außer- und Inbetriebnahme der Anschlussleitung; und
 - Feuer- und Betriebshaftpflichtversicherung.
- 3.4.3 Eine Berechtigung des Angeschlossenen, Propylen in das PRG-Leitungsnetz einzuspeisen oder aus dem PRG-Leitungsnetz zu entnehmen, ergibt sich aus dem Anschlussvertrag nicht. Hierzu ist eine separate Vereinbarung mit PRG in Form eines Transportvertrags gemäß Ziff.: 3.3 erforderlich.
- 3.4.4 Der Einspeiser bzw. Abnehmer hat unter einem Anschlussvertrag diejenigen Rechte und Pflichten, die sich für den Einspeiser bzw. Abnehmer und allgemein für jeden Vertragspartner der PRG aus diesen ADB sowie etwaigen sonstigen in Textform von den Parteien getroffenen Vereinbarungen ergeben. Der Angeschlossene unterliegt nicht den Rechten und Pflichten des Transportauftraggebers gemäß diesen ADB, es sei denn, er schließt einen Transportvertrag mit PRG ab.

4. TRANSPORTANMELDUNG, -DURCHFÜHRUNG UND -ABRECHNUNG

- 4.1 Die Transportanmeldung, -durchführung und -abrechnung erfolgen nach Maßgabe der Anlage C (Richtlinie für Transportanmeldung, -durchführung und -abrechnung) dieser ADB. Das Reservierungsverfahren stellt eine Gleichbehandlung aller Transportnachfrager sowie die Verfahrenstransparenz sicher.
- 4.2 PRG stellt für Transportanfragen standardisierte Formulare zur Verfügung, die von ihrer Geschäftsstelle anzufordern und ausgefüllt per E-Mail an PRG zu senden sind. Die Formulare sind so gestaltet, dass jeder potentielle Kunde entsprechend seiner Durchleitungswünsche – seien sie langfristig oder kurzfristig, einmalig oder wiederholt, reserviert oder nicht reserviert, gesichert oder ungesichert – eine Kapazitätsanfrage mit angemessenem Aufwand stellen kann. Bei eventuell auftretenden Störungen des Internets akzeptiert PRG formlos faxbasierte Anfragen zu den Geschäftszeiten.
- 4.3 Kapazitätsanfragen, die im weiteren Verfahren nach Absatz 5 als Transportanträge behandelt werden, enthalten im vom Transportkunden auszufüllenden Formular nach Absatz 2 die folgenden Angaben:
1. Anschrift des Transportkunden oder Bevollmächtigten mit Ansprechpartner und Telefonnummer;
 2. Einlieferstelle/Einspeisepunkt und gewünschte Kapazität;
 3. Abnahmestelle und gewünschte Kapazität;
 4. Buchungszeitraum für die angefragte Kapazität;
 5. Angabe zur Art der Kapazität (gesichert/ungesichert);
 6. falls erforderlich: Angaben zur zulässigen Sicherheitsleistung gem. Ziff.: 1.6. Satz 2 der Anlage C dieser ADB.
- 4.4 Bei einer unvollständigen Kapazitätsanfrage eines Transportkunden hat PRG dem Transportkunden spätestens am nächsten Arbeitstag nach Eingang der Kapazitätsanfrage mitzuteilen, welche Angaben für die Bearbeitung seiner Anfrage noch benötigt werden.
- 4.5 Ist die Kapazitätsanfrage vollständig, wird sie von PRG als rechtsverbindlicher Transportantrag des Kunden behandelt. Ein solcher Antrag ist, für Monatsmengen, bei PRG bis zum Geschäftsschluss (Close of Business) des 25. des laufenden Monats (bzw. am folgenden Werktag) per E-Mail einzureichen. Für Spotmengen ist der Antrag bis spätestens zum Geschäftsschluss des Vortags bei PRG einzureichen. Bei Störungen des E-Mailverkehrs akzeptiert PRG formlos faxbasierte Anträge zu den Geschäftszeiten. Die Anträge werden von PRG auf ihre formelle Gültigkeit hin geprüft und spätestens am übernächsten Arbeitstag nach Antragsingang durch Bestätigung in Form eines „Einlagerungs- und Transportvertrages“

gegenüber dem Kunden unter Nennung des jeweils gültigen Transporttarifs per E-Mail angenommen.

- 4.6 Soweit freie Kapazitäten nicht bereits im Rahmen der Monatsplanung gemäß Ziff.: 4.4 der Anlage C dieser ADB vergeben bzw. Reservierungen wieder storniert wurden, werden diese Kapazitäten nach dem Prioritätsprinzip, also in der Reihenfolge der ordnungsgemäßen Antragseingänge, offen, transparent und diskriminierungsfrei im Rahmen von Spot-Verträgen vergeben. Auch ein Transportantrag für freie Kapazitäten muss den Anforderungen dieses Artikels entsprechen; Abweichungen von den in Ziff.: 4.5 genannten Fristen sind zur Ermöglichung einer zeitnahen Vergabe freier Kapazitäten zulässig.

5. EINLIEFERUNGEN PER SCHIFF IN DAS PRG-TANKLAGER

Die einzuhaltenden Regularien sowie sonstige, mit der Anlieferung von Propylen per Schiff in das Tanklager der PRG verbundenen Verpflichtungen sind in der Anlage D („Richtlinie für Schiffsanmeldungen“) dieser ADB geregelt.

6. ZOLL- UND STEUER-VORSCHRIFTEN

6.1 Präferenzursprung

- 6.1.1 In das PRG-Leitungsnetz darf nur Propylen eingespeist werden, welches sich im zollrechtlich freien Verkehr der Europäischen Union befindet (Zoll- und Einfuhrabgaben, zum freien Verkehr abgefertigt).

- 6.1.2 Darüber hinaus muss der Einspeiser sicherstellen, dass die Anforderungen der Statistiken zum Handel innerhalb der EU (intra-EU trade statistics) erfüllt werden.

- 6.1.3 Die PRG hat das Recht, jedes Jahr eine schriftliche Bestätigung zu verlangen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind und kann die Erfüllung dieser Verpflichtungen stichprobenartig überprüfen.

6.2 Verbrauchsteuern

Propylen des KN-Codes 2901.22.00 ist gemäß Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c) der Richtlinie 2003/96/EG vom 27.10.2003 ein Energieerzeugnis. Die Kontroll- und Beförderungsmaßnahmen der Richtlinie 92/12/EWG vom 25.02.1992 gelten gemäß Artikel 20 Abs. 1 der Richtlinie 2003/96/EG hierfür nicht. Damit entfällt im Verbrauchersteuergebiet der Europäischen Union

- die Notwendigkeit der Einrichtung eines Steuerlagers für Energieerzeugnisse sowie
- die Pflicht zur Verwendung des begleitenden Verwaltungsdokuments.

Die energiesteuerfreie Verteilung und Verwendung des Propylens ist daran gebunden, dass es nicht als Kraft- oder Heizstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet wird.

6.3 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer, Erwerbsteuer) und Intrahandelsstatistik

Der Transportauftraggeber erfüllt die ihm obliegenden umsatzsteuerrechtlichen Pflichten. Er erfüllt zudem die Meldepflichten nach der Intrahandelsstatistik. Soweit die umsatzsteuerrechtlichen Pflichten und die Pflichten nach der Intrahandelsstatistik den Einspeiser bzw. Abnehmer treffen, wirkt der Transportauftraggeber darauf hin, dass dieser die erforderlichen Erklärungen und Anmeldungen ordnungsgemäß abgibt.

6.4 Freistellung der PRG

Verstößt ein Vertragspartner der PRG schuldhaft gegen die ihm gemäß dieser Ziff.: 4 obliegenden Pflichten, hat er PRG sämtliche ihr hieraus entstehenden Schäden (etwa anfallende Gebühren, Bußgelder oder Versäumniszuschläge) zu ersetzen und PRG von eventuellen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Vertragspartner der

PRG hat einen Verstoß gegen die in dieser Ziff.: 4 genannten Pflichten und Vorgaben der PRG unverzüglich mitzuteilen (Textform genügt).

7. EINLIEFER-/EINSPEISEQUALITÄT, -DRUCK, -TEMPERATUR

7.1 Qualität des Propylens

Die von dem Einspeiser einzuhaltenden Qualitätsanforderungen an das von ihm in das PRG-Leitungsnetz eingespeiste Propylen sowie die von ihm vorzunehmenden Maßnahmen der Qualitätseinhaltung und -kontrolle ergeben sich aus Anlage A (Richtlinie für die Qualitätseinhaltung) dieser ADB.

Die Identität (Nämlichkeit) zwischen dem eingespeisten und dem entnommenen Propylen ist von PRG nicht geschuldet.

7.2 Druck

7.2.1 Der Einspeiser hat bei Einspeisung in das PRG-Leitungsnetz das Propylen mit dem jeweils von PRG vorgegebenen erforderlichen Betriebsdruck der Leitung zu übergeben. Dieser beträgt max. 50 bar (absolut). Der Einspeiser hat für die entsprechende Leistung Sorge zu tragen.

7.2.2 PRG wird das Propylen an der Abnahmestelle mit dem jeweiligen Abnahmedruck der Leitung, mindestens aber mit 25 bar (absolut), übergeben.

7.2.3 Eine wesentliche Änderung des maximalen/minimalen Betriebsdrucks gem. Ziff.: 7.2.1 und 7.2.2 wird PRG mit angemessener Frist ankündigen.

7.3 Temperatur

Der Einspeiser hat bei Einspeisung des Propylens in das PRG-Leitungsnetz mit dem erforderlichen Betriebsdruck gemäß Ziff.: 7.2.1 gemäß den Mengemesskonditionen nach Anlage B (Richtlinie für die Mengenfeststellung) dieser ADB einzustellen, welche + 40 °C nicht überschreiten und 0 °C nicht unterschreiten darf.

8. MENGENFESTSTELLUNG

Für die Feststellung der in das PRG-Tanklager oder Leitungsnetz eingelieferten oder eingespeisten sowie der aus dem PRG-Leitungsnetz entnommenen Propylenmengen gilt die Anlage B (Richtlinie für die Mengenfeststellung) dieser ADB.

9. MENGENVERLUSTE

9.1 Die Messeinrichtungen der PRG arbeiten in der Weise, dass alle Arten von Verbräuchen gemessen werden. Jegliche Art von Umwegtransporten (By-pass) oder Installationen von nicht messbaren Einrichtungen sind den Vertragspartnern der PRG ausdrücklich untersagt. In Fällen besonderer technischer Operation, wie z. B. Abstellungen von Messeinrichtungen und Mengentransporte zur Fackel, wird PRG die Verluste ermitteln und mit dem entsprechenden Angeschlossenen verrechnen.

9.2 Fackelmengen und andere Propylenverluste, die aufgrund von Sicherungsvorkehrungen bei der Einspeisung nach der Mengemessung bzw. bei der Abnahme vor der Mengemessung entstehen, sind vom Einspeiser (soweit die Einspeisung betroffen ist) bzw. Abnehmer (soweit die Abnahme betroffen ist) der PRG täglich nach Menge und Zeit zu melden und werden, soweit sie nicht von PRG zu vertreten sind, zu Lasten des Einspeisers (soweit die Einspeisung betroffen ist) bzw. Abnehmers (soweit die Abnahme betroffen ist) abgerechnet.

- 9.3 Nicht aufklärbare oder auf Grund von Undichte, Reparaturen, Bruch und ähnliche Ereignisse im PRG-Leitungsnetz entstandene Mengendifferenzen werden, sofern die Mengemesseinrichtungen der Angeschlossenen dieser ADB entsprechen, von PRG getragen.
- 9.4 Sofern Einspeiser oder Abnehmer ADB-widrige Messeinrichtungen installiert haben, besteht eine vom Einspeiser bzw. Abnehmer widerlegliche Vermutung, dass etwaige Mengendifferenzen auf die ADB-widrigen Messeinrichtungen zurückzuführen sind. In diesem Fall hat der Einspeiser bzw. Abnehmer die Mengendifferenz zu tragen.

10. MELDEPFLICHTEN / SICHERSTELLUNG DER KOMMUNIKATION

- 10.1 Die Vertragspartner der PRG sind verpflichtet, PRG jede (auch unverschuldete oder nicht im eigenen Verantwortungsbereich liegende) Unregelmäßigkeit und auch den Verdacht einer Unregelmäßigkeit, insbesondere jede Nichteinhaltung oder Verletzung ihrer Vertragspflichten sowie sonstige Umstände oder Ereignisse, die einen Einfluss auf das PRG-Leitungsnetz, die Durchleitung und/oder die Verarbeitung des Propylens haben können, unverzüglich zu melden.
- 10.2 In den Fällen einer Meldung des Vertragspartners gemäß der Ziff.: 10.1 sowie zu Prüfungszwecken in Fällen, in denen PRG nach billigem Ermessen den Verdacht einer Unregelmäßigkeit gemäß Ziff.: 10.1 hat, hat PRG das Recht, die Einspeisung und/oder Abnahme für die Dauer der Unregelmäßigkeit, bzw. solange der Verdacht einer Unregelmäßigkeit nach billigem Ermessen von PRG besteht, zu unterbrechen und den oder die betroffenen Anschlüsse zu sperren. Dieses Recht besteht nicht, sofern nur eine unwesentliche Pflichtverletzung seitens des Vertragspartners betroffen ist. Dieses Recht besteht insbesondere dann, wenn der Verdacht vorliegt oder feststeht, dass
- bei Einlieferung oder Einspeisung von Propylen die Anforderungen der Ziff.: 7.1 bis 7.3 nicht eingehalten werden, oder
 - Einlieferungen oder Einspeisungen und/oder Abnahmen außerhalb des von PRG bestätigten Einliefer- und Tagestransportplanes (Anlage C dieser ADB) vorgenommen werden, oder
 - der Ausgleich der Mengenabweichung nach Ziff.: 6.4 und Ziff.: 6.5 der Anlage C dieser ADB nicht unverzüglich oder
 - innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.
- 10.3 Die Meldung gemäß Ziff.: 10.1 hat zu erfolgen an die
- Betriebszentrale/Leitstand
- Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Leitstand Hafenbetriebe
Paul-Baumann-Straße 1
D-45764 Marl
- Tel.-Nr.: +49 (0) 2365 – 19058
+49 (0) 2365 – 7669
Fax-Nr.: +49 (0) 2365 – 4230
Mail: hafen.leitstand.marl@evonik.com
- 10.4 Angeschlossene müssen PRG eine Faxnummer oder elektronische Adresse bekannt geben, über die eine gesicherte Kommunikation mit PRG (Betriebszentrale/Control Room & Dispatching) möglich ist. Dahin übermittelte Daten gelten als übermittelt, sobald sie in den 'elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers' gelangt sind, unabhängig davon, ob der Computer danach abstürzt.
- Angeschlossenen wird ausdrücklich angeraten, eine Faxnummer anzugeben, wenn bzw. solange die elektronische Übermittlung über das Internet als unsicher angesehen wird.

11. UNTERBRECHUNG ODER BEHINDERUNG DER DURCHLEITUNG

- 11.1 PRG ist von der Erfüllung ihrer Propylenübernahme- und Transportverpflichtungen entbunden, soweit und solange sie durch unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb ihres Einflussbereichs liegende und von ihr nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt (einschließlich gesetzlicher oder behördlicher Maßnahmen), terroristische Akte, Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe an der Erfüllung gehindert wird. Zu diesen Umständen gehören auch terroristische Akte, Streik, Unruhen und ungeplante Betriebsstörungen. Reparaturen sowie Umlegungen werden so weit möglich einvernehmlich festgelegt.
- 11.2 PRG wird in Fällen der Ziff.: 11.1 die betroffenen Einlieferer/Einspeiser und Transportauftraggeber und Angeschlossenen möglichst frühzeitig verständigen und dabei die voraussichtliche Dauer und den Umfang der störenden Einwirkungen mitteilen. PRG wird im Rahmen des Zumutbaren für möglichst umgehende Beseitigung der Störung sorgen und im Rahmen ihrer eigenen Bestandsverfügbarkeiten sowie ihrer sonstigen freien Leitungskapazität versuchen, die Verhinderung der Einlieferung und den Ausfall von Transporten möglichst gering zu halten.
- 11.3 Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert die Störung länger als zwei Monate, ist PRG berechtigt, von dem Transportvertrag zurückzutreten oder, sofern dieser als Dauerschuldverhältnis zu qualifizieren ist, diesen zu kündigen. Soweit für den Transportauftraggeber infolge der Verzögerung ein Festhalten an dem Transportvertrag nicht zumutbar ist, kann dieser durch schriftliche Erklärung gegenüber PRG ebenfalls von dem Transportvertrag zurücktreten bzw., sofern der Transportvertrag als Dauerschuldverhältnis zu qualifizieren ist, den Transportvertrag kündigen.
- 11.4 Alle an das PRG-Leitungsnetz Angeschlossenen sind verpflichtet, bei von PRG durchzuführenden Reparaturen oder sonstigen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen am Leitungsnetz oder bei Betriebsstörungen des PRG-Leitungsnetzes Hilfestellungen so weit möglich zu leisten, das bezieht sich insbesondere auf die aus dem betroffenen Leitungsabschnitt zu entspannenden Propylenmengen, die bei den Angeschlossenen vorhandenen ortsfesten Fackeleinrichtungen kostenlos zu entspannen sind. Einzelheiten für eine solche Maßnahme sind in den individuell mit jedem Angeschlossenen vereinbarten Anschlussvertrag geregelt und werden im gegebenen Fall zwischen PRG und dem Angeschlossenen ergänzend abgesprochen.

12. HAFTUNG / MÄNGELHAFTUNG

- 12.1 Die Haftung von PRG richtet sich ausschließlich nach den nachfolgend geregelten Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in Anlage E dieser ADB.
- 12.2 Die Mängelhaftung im Falle einer Mangelhaftigkeit des aus dem PRG-Leitungsnetz entnommenen Propylens, die Haftung von PRG für Schäden oder vergebliche Aufwendungen im Falle sonstiger Pflichtverletzungen sowie die Gefährdungshaftung nach dem Haftpflichtgesetz richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht nachfolgend und in Anlage E dieser ADB etwas anderes geregelt ist.
- 12.2.1 Eine Gefährdungshaftung der PRG nach dem Haftpflichtgesetz für Sachschäden sowie eine sonstige Haftung der PRG für Schäden oder vergebliche Aufwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – tritt nur ein, wenn der Schaden oder die vergeblichen Aufwendungen
- von PRG, ihren Organen oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen durch schuldhafte Verletzung einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht), verursacht wurde(n); oder
 - auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung von PRG, ihrer Organe oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

- 12.2.2 Die Haftung der PRG gemäß Ziff.: 12.2.1 für den Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von PRG, ihrer Organe oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegen, ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. PRG haftet in diesem Fall insbesondere nicht für bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare mittelbare Folgeschäden.
- 12.2.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gem. Ziff.: 12.2.1 bis 12.2.2 gelten nicht, soweit Ansprüche aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegen PRG geltend gemacht werden sowie in den Fällen einer gesetzlich zwingenden Haftung, wie etwa nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Haftpflichtgesetz, soweit in Bezug auf Letzteres nicht vorstehend ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 12.2.4 Eine weitergehende Haftung für Schäden bzw. vergebliche Aufwendungen als in Ziff.: 12.2.1 bis 12.2.3 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.
- 12.3 Bestehen zwischen dem Abnehmer und dem Transportauftraggeber Haftungsvereinbarungen, die im Verhältnis des Transportauftraggebers zum Abnehmer eine weitergehende Haftung des Transportauftraggebers vorsehen als in dieser Anlage E sowie in § 11 dieser ADB geregelt, so bleibt die Haftung der PRG gegenüber dem Transportauftraggeber davon unberührt.
- 12.4 Bestehen zwischen dem Abnehmer und dem Transportauftraggeber Haftungsvereinbarungen, die im Verhältnis des Transportauftraggebers zum Abnehmer eine weitergehende Haftung des Transportauftraggebers vorsehen als die Haftung der PRG gemäß dieser Ziff.: 12 und der Anlage E dieser ADB, so bleibt die Haftung der PRG gegenüber dem Transportauftraggeber davon unberührt.
- 12.5 Vereinbart der Transportauftraggeber mit dem Abnehmer Haftungsbeschränkungen, die seine Haftung gegenüber dem Abnehmer über die in dieser Ziff.: 12 und der Anlage E dieser ADB geregelten Haftungsbeschränkungen zu Gunsten der PRG hinaus einschränken, so gelten diese mit dem Abnehmer vereinbarten Haftungsbeschränkungen auch zu Gunsten der PRG im Verhältnis zum Transportauftraggeber.
- 12.6 Die jeweils betroffenen Angeschlossenen und/oder Transportauftraggeber sind verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen. Hierzu gehören insbesondere die Analyse- und Meldepflichten gemäß Anlage E.
- 12.7 Im Falle von Verstößen gegen die Schadensminderungspflicht gemäß Ziff.: 12.6 werden daraus resultierende Schäden von PRG nicht ersetzt. Dies gilt vor allem dann, wenn und soweit der Abnehmer bzw. Transportauftraggeber Propylen abgenommen hat, obwohl er eine Mangelhaftigkeit des entnommenen Propylens bei Beachtung der Bestimmungen dieser ADB oder der branchenüblichen Sorgfalt hätte feststellen können.

13. SCHIEDSVEREINBARUNG

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang dieser ADB, einem Transport- bzw. Anschlussvertrag oder über deren Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Duisburg. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.

14. ANZUWENDENDEN RECHT

Auf diese ADB und alle Verträge, in denen auf diese ADB verwiesen ist, findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

15. ÄNDERUNGEN DER ADB

- 15.1 PRG behält sich das Recht vor, die ADB zu ändern, wenn gesetzliche Bestimmungen, behördliche Auflagen oder technische Notwendigkeiten dieses erfordern. Auch wird PRG, falls erforderlich, redaktionelle Neufassungen oder Teilneufassungen aus Gründen der besseren Verständlichkeit vornehmen.
- 15.2 Das gleiche gilt, wenn Änderungen aus technischen oder sonstigen Gründen im Interesse der Erhaltung oder Verbesserung des PRG-Leitungsnetzes im billigen Ermessen der PRG notwendig erscheinen, sie keine unzumutbaren Nachteile für den Vertragspartner der PRG mit sich bringen und wenn PRG die Änderungen ihrem Vertragspartner mit angemessener Frist angekündigt hat.

16. ÜBERSETZUNGEN

Auch bei Übersetzungen gilt ausschließlich die deutsche Fassung dieser ADB nebst Anlagen.

17. ANLAGEN

	STAND
A Richtlinie für die Qualitätseinhaltung	03/2020
B Richtlinie für die Mengenfeststellung	03/2020
C Richtlinie für Transportanmeldung, -durchführung und -abrechnung	03/2020
D Richtlinie für Schiffsanmeldungen	03/2020
E Ergänzende Regelungen bei Entnahme bzw. Einspeisung mangelhaften Propylens	03/2020